

Amtliches Mitteilungsblatt | Stadt Dohna und Gemeinde Müglitztal

Lokal Anzeiger

Region Dresden – Excellence for business



Mittwoch, den
28. Dezember 2022
32. JAHRGANG
NUMMER 14 -
SONDERAUSGABE

BORTHEN | BOSEWITZ
BURGSTÄDTEL
BURKHARDSWALDE
CROTTA | DOHNA
FALKENHAIN | GAMIG
GORKNITZ | KÖTTEWITZ
KREBS | MAXEN
MEUSEGAST
MÜHLBACH | RÖHRSDORF
SCHMORSDORF
SÜRSSEN | TRONITZ
WEESENSTEIN



*Einen guten Rutsch
ins neue Jahr!*

Lokalanzeiger
online lesen:



Stadt Dohna

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Dohna

Stadtrat

Beschlüsse der 40. Sitzung des Stadtrates vom 06.12.2022

0350/40/2022	Der Stadtrat weist die Vertreter der Stadt Dohna im Verwaltungsgemeinschaftsausschuss an, in der Sitzung des Verwaltungsgemeinschaftsausschusses im Ergebnishaushalt eine Umlage der Gemeinde Müglitztal an die Stadt Dohna in Höhe von 399.840,00 EUR (210 EUR/EW x 1.904 EW) für das Jahr 2022 zu beschließen. Die Vertreter der Stadt Dohna im Verwaltungsgemeinschaftsausschuss Dohna - Müglitztal werden angewiesen, ihr Abstimmungsverhalten in der Sitzung des Verwaltungsgemeinschaftsausschusses auf das Beschlussergebnis des Stadtrates abzustimmen.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	15	15	0	0	0
0351/40/2022	Der Stadtrat weist die Vertreter der Stadt Dohna im Verwaltungsgemeinschaftsausschuss an, in der Sitzung des Verwaltungsgemeinschaftsausschusses für investive Maßnahmen im Finanzhaushalt eine Umlage der Gemeinde Müglitztal an die Stadt Dohna in Höhe von 20.952 EUR für das Jahr 2022 zu beschließen. Die Vertreter der Stadt Dohna im Verwaltungsgemeinschaftsausschuss Dohna - Müglitztal werden angewiesen, ihr Abstimmungsverhalten in der Sitzung des Verwaltungsgemeinschaftsausschusses auf das Beschlussergebnis des Stadtrates abzustimmen.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	15	15	0	0	0

Beschlüsse der 41. Sitzung des Stadtrates vom 14.12.2022

Kenntnisnahme	Der Stadtrat nimmt den Beteiligungsbericht 2021 zur Kenntnis.					
0352/41/2022	Der Stadtrat berät und beschließt die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Dohna (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) entsprechend der Anlage .					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	12	12	0	0	0
0353/41/2022	Der Stadtrat berät und beschließt die Vergabe der Leistung „Mitverlegung von Anlagen der öffentlichen Beleuchtung in Dohna, OT Meusegast“ an die SachsenEnergie AG, Friedrich-List-Platz 2, 01069 Dresden gemäß Angebot vom 18.11.2022, Angebotsnummer 32131826. Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt 2023 zu berücksichtigen.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	12	12	0	0	0
0354/41/2022	Der Stadtrat berät und beschließt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Rote Villa“ auf Teilflächen der Flurstücke 190 sowie 187/1 der Gemarkung Borthen.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	12	12	0	0	0
0355/41/2022	Der Stadtrat berät und beschließt die Richtlinie der Stadt Dohna zur Förderung aus dem Verfügungsfonds für das Fördergebiet „Dohna-Oberstadt“ im Bund-Länder-Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (LZP).					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	12	12	0	0	0
0356/41/2022	Der Stadtrat berät und beschließt die Aufnahme des Weges über die Flurstücke 18, 19, 135/1 und 135/2 der Gemarkung Köttewitz in das Straßenbestandsverzeichnis nach § 54 Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG –.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	12	0	0	0	0
0357/41/2022	Der Stadtrat berät und beschließt, den in der Anlage* näher bezeichneten, bisher nicht gewidmeten Teil des Weges über die Flurstücke 49/6 sowie 49/4 der Gemarkung Röhrsdorf (Am Park) in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Dohna für beschränkt-öffentliche Wege als „Wanderweg“ aufzunehmen.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	12	12	0	0	0
0358/41/2022	Der Stadtrat berät und beschließt, den in der Anlage* näher bezeichneten Weg über Teile der Flurstücke 80/5, 68/e, 66/a, 68/d, 66/1, 68 der Gemarkung Köttewitz und über Teile der Flurstücke 841/4, 166/7 der Gemarkung Dohna in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Dohna für Gemeindestraßen als „Ortsstraße“ aufzunehmen.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	12	12	0	0	0
0359/41/2022	Der Stadtrat berät und beschließt, den in der Anlage* näher bezeichneten, bisher nicht gewidmeten Weg (ca. 617m) über Teile der Flurstücke 141/3, 121/8, 139/6 der Gemarkung Röhrsdorf sowie 169/4 der Gemarkung Gorknitz (Pfitzteichweg) in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Dohna für öffentliche Wege als beschränkt öffentlichen Weg aufzunehmen.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	12	12	0	0	0

0360/41/2022	Der Stadtrat berät und beschließt, den in der Anlage* näher bezeichneten, bisher nicht gewidmeten Weg (ca. 695 m) über Teile der Flurstücke 121/11, 123/1 sowie 118/2 der Gemarkung Röhrsdorf (Röhrsdorfer Aussicht) in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Dohna für öffentliche Feld- und Waldwege als Waldweg aufzunehmen.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	12	12	0	0	0
0361/41/2022	Der Stadtrat berät und beschließt, den in der Anlage* näher bezeichneten Weg über Teile der Flurstücke 121/10, 137, 121/11, 121/12 der Gemarkung Röhrsdorf (Röhrsdorfer Grund - Wegesystem) in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Dohna aufzunehmen.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	12	12	0	0	0
0362/41/2022	Der Stadtrat berät und beschließt, die in der Anlage* näher bezeichneten, bisher noch nicht gewidmeten 2 Teile des Weges (insgesamt ca. 445m) über Teile der Flurstücke 302, 426/5, 431, 434, 435, 436 der Gemarkung Borthen sowie über Teile der Flurstücke 426/7, 426/4 der Gemarkung Borthen in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Dohna als „Feld- und Wanderweg“ aufzunehmen.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	12	12	0	0	0
0363/41/2022	Der Stadtrat berät und beschließt, den in der Anlage* näher bezeichneten Weg beginnend vom Abzweig Grundstück Neubortherer Straße 6- linke Seite und der Fortführung auf der ehemaligen Neubortherer Straße bis zur Einmündung in den Wanderweg „Am Stausee“ als öffentliche Straße, Feld- und Wanderweg (§ 3 Absatz 1 Nummer 4a Sächsisches Straßengesetz) in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Dohna aufzunehmen.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	12	12	0	0	0
0364/41/2022	Der Stadtrat berät und beschließt, den Antrag auf Aufnahme des in der Anlage* näher bezeichneten Weges über Teile der Flurstücke 277 der Gemarkung Borthen sowie Teile der Flurstücke 85, 96/b, 80, 71, 78, 77, 62 der Gemarkung Burgstädtel (Panoramaweg) in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Dohna abzulehnen. Der Bürgermeister wird angehalten, Gespräche mit dem Ziel einer privatrechtlichen Einigung zur Nutzung des Weges zu führen.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	12	12	0	0	0
0365/41/2022	Der Stadtrat berät und beschließt gemäß § 36 BauGB dem Bauantrag „Sanierung eines Einfamilienwohnhauses mit Errichtung eines Anbaus zur Erweiterung zum Zweifamilienwohnhaus, Karl-Marx-Straße 5, Flst. 338 Gem. Dohna“ zuzustimmen.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	12	12	0	0	0
0366/41/2022	Der Stadtrat berät und beschließt gemäß § 36 BauGB dem Bauantrag „Errichtung eines Balkons an ein Einfamilienwohnhaus, Mühlweg 12 a, Flst. 67 e und 67/29 Gem. Röhrsdorf“ zuzustimmen.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	12	12	0	0	0
0367/41/2022	Der Stadtrat berät und beschließt, gemäß § 36 BauGB dem Bauantrag „Nutzungsänderung von 2 Gewerbeeinheiten des Gebäudes in 3- und 4-Raumwohnung, Müglitztalstraße 15, Flst. 174/5 Gem. Dohna“ zuzustimmen					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	12	12	0	0	0
0368/41/2022	Der Stadtrat berät und beschließt gemäß § 36 BauGB dem Bauantrag „Vorbescheid zum Anbau einer Doppelgarage an das vorhandene Wohnhaus inkl. einem separaten Raum für die Heizungsanlage, Gorknitzer Str. 6a, Flst. 10/5 Gem. Gorknitz“ zuzustimmen.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	12	12	0	0	0
0369/41/2022	Der Stadtrat berät und beschließt den Verkauf des Sanitärcontainers mit Treppe und Fäkaltank.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	12	12	0	0	0
0370/41/2022	Der Stadtrat berät und beschließt die Vergabe der Bauleistung Entlastung Teichablauf Eulbach, Maßnahme 3 des HWSK am Meusegastbach, Los 2 und 7, Gewässer- und Landschaftsbau an das Bauunternehmen Hartmann GmbH, Hauptstraße 1, 09623 Rechenberg-Bienenmühlegemäß Angebot vom 28.11.2022. Die Maßnahme wird finanziert aus Produkt 55.20.01.00, Sachkonto 099530, Maßnahme 10000006.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	11	11	0	0	0
0371/41/2022	Der Stadtrat berät und beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen, gegenüber dem zuständigen Finanzamt die Erklärung nach § 27 Abs. 22 UStG vom 09.12.2016 wir folgt zu widerrufen: Hiermit erklärt die Stadt Dohna, den Widerruf der Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG. Der Widerruf gilt zum 01.01.2023 für sämtliche ab dem 1. Januar 2023 ausgeübte Tätigkeitsbereiche und damit verbundenen steuerbaren Leistungen nach § 2 Abs. 3 UStG. Es kommt der §2b nach UStG zu Anwendung.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	12	12	0	0	0
0372/41/2022	Beratung und Beschluss in einer Personalangelegenheit - Beschlussantrag wurde abgelehnt					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	12	3	6	3	0

*Die Anlage ist in der Verwaltung zu den Öffnungszeiten des Rathauses Dohna im Sekretariat einsehbar.

Satzungen

Satzung zur 2. Änderung der Satzung

über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Dohna (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

Artikel 1 Einfügen eines neuen Satzes 2 im § 2 Abs. 1

Artikel 2 Konkretisierung des § 3 Absatz 1, I)

Artikel 3 Änderung der Antragsfrist und Konkretisierung der Anschrift im § 5 Absatz 1- Erlaubnisantrag

Artikel 4 Einfügen eines Satz 2 im § 11 Absatz 1

Artikel 5 In-Kraft-Treten

Präambel:

Aufgrund § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), den §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist und dem § 8 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Dohna mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen höheren Straßenbaubehörde (RP Dresden) vom 21. Juni 2011 in seiner Sitzung am 17.08.2011 mit Beschluss 0262/25/2011 die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Dohna (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung), geändert mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Dohna zur 1. Änderung der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Dohna (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 15.11.2011, Beschluss (0307/29/2011), geändert mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Dohna zur 2. Änderung der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Dohna (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 14.12.2022 Beschluss 0352/41/2022 beschlossen.

Die Zustimmung der Oberen Straßenaufsichtsbehörde (LASuV) für die 2. Änderung der Sondernutzungssatzung liegt mit Schreiben (E-Mail) des LASuV vom 23.11.2022 vor.

Artikel 1

Einfügen eines neuen Satzes 2 im § 2 Abs. 1

Neufassung des § 2 Absatz 1:

(1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straße über den Gemeindegebrauch hinaus als Sondernutzung bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt Dohna. Sofern die Stadt nicht selbst Baulastträger der zur Nutzung vorgesehenen Flächen ist, muss sie vor der Erteilung der Erlaubnis die Zustimmung der betreffenden Straßenbaubehörde einholen. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Wird eine Straße durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise genutzt, so ist jede Benutzungsart für sich erlaubnispflichtig. Die Sondernutzungserlaubnis ist nicht übertragbar.

Artikel 2

Konkretisierung des § 3 Absatz 1, I)

I) die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen die nicht im Zusammenhang mit demokratischen Wahlen sind, soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird.

Artikel 3

Änderung der Antragsfrist und Konkretisierung der Anschrift im § 5 Absatz 1- Erlaubnisantrag

Neufassung des § 5 Absatz 1

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich innerhalb einer angemessenen Frist spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadtverwaltung Dohna, Am Markt 10/11, 01809 Dohna zu stellen. Die Stadt Dohna kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

Artikel 4

Einfügen eines Satz 2 im § 11 Absatz 1 (Erhebung von Gebühren und Kostenersatz)

Neufassung des § 11 Absatz 1

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Soweit einzelne Lieferungen oder sonstige Leistungen dieser Satzung der Umsatzsteuer unterliegen, ist die anfallende Steuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zusätzlich zu entrichten.

Artikel 5

In-Kraft-Treten

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Dohna (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Dohna, den 15.12.2022




Dr. Ralf Müller
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung vom Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dohna, den 15.12.2022




Dr. Ralf Müller
Bürgermeister

Sonstiges

Stadt Dohna
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Allgemeinverfügung (Eintragungsverfügung) zur Aufnahme von Straßen und Wegen in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Dohna

Rechtsgrundlagen zum Erlass der Allgemeinverfügung:

- § 53 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG)- Einteilung der vorhandenen öffentlichen Straßen
- § 54 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG)- Bestandsverzeichnisse
- § 4 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG)- Straßenverzeichnisse und Straßennummern
- § 42 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)- Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt
- § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)- Begriff des Verwaltungsaktes

Ausgangszustand:

Bislang galten die Straßen, welche zum maßgeblichen Stichtag **16.02.1993** öffentlich genutzt wurden, jedoch nicht in das Straßenbestandsverzeichnis eingetragen sind, weiterhin als öffentlich im Sinne von § 53 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG). **Mit der Novellierung des Sächsischen Straßengesetzes und der damit verbundenen Neufassung des § 54 SächsStrG „Bestandsverzeichnisse“** zum 13.12.2019 wurde auf eine wesentliche Neuerung in der Neufassung des § 54 SächsStrG zu Bestandsverzeichnissen, hingewiesen. Im § 54 Absatz 3 Satz 1 SächsStrG wurde geregelt:

„Sind Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 53 Absatz 1 Satz 1 nicht bis zum Ablauf des 31.12.2022 in ein Bestandsverzeichnis aufgenommen, verlieren sie den Status als öffentliche Straße.“

Bis zum 31.12.2020 wurden **47 Anträge** zur Aufnahme in das Straßenbestandsverzeichnis bei der Stadt Dohna eingereicht. Basierend auf der Entscheidung des Stadtrates der Stadt Dohna zu jedem Antrag, wird hiermit verfügt, die weiteren Anträge wie folgt in das Straßenbestandsverzeichnis aufzunehmen bzw. abzulehnen (Stand: 14.12.2022):

Antrags-Nr.	Ortsteil	Bezeichnung mit Beginn- und Endpunkt	Aufnahme und Nutzungsart	Straßen und Wegeführung über Flurstücke
06	Köttewitz	Beginn - Abzweig von der K8763 gegenüber von den Grundstücken Köttewitz Nummer 25 und 26 Ende - Bebauung Köttewitz Nummer 19 und 21, Flurstück 16 und 17 der Gemarkung Köttewitz	Aufnahme in das Straßenbestandsverzeichnis als Gemeindestraße - Ortsstraße (§ 3 Absatz 1 Nummer 3b Sächsisches Straßengesetz)	Teile der Flurstücke 135/1, 135/2, 19, 18 der Gemarkung Köttewitz
08	Köttewitz	Beginn - Altenberger Straße in Richtung Weesenstein; Abzweig von S 178 in Richtung Haus Altenberger Straße 38 Ende - bis zur Überfahrt Gleisanlagen	Aufnahme in das Straßenbestandsverzeichnis als Gemeindestraße - Ortstraße (§ 3 Absatz 1 Nummer 3b Sächsisches Straßengesetz) Beachtung: Der Teil des Weges, der als Bahnübergang genutzt wird, ist von der Aufnahme in das Bestandsverzeichnis ausgeschlossen (§ 14 Eisenbahnkreuzungsgesetz)	Teile der Flurstücke 80/5, 68e, 66a, 68d, 66/1, 68 der Gemarkung Köttewitz, Teile der Flurstücke 841/4, 166/7 der Gemarkung Dohna
20-20*	Röhrsdorf	Beginn - Am Park vor dem Grundstück Nummer 4 Ende - Einmündung auf den Briesenweg (Am Park)	Aufnahme in das Straßenbestandsverzeichnis als sonstige öffentliche Straße - Wanderweg (§ 3 Absatz 1 Nummer 4b Sächsisches Straßengesetz)	Teile der Flurstücke 49/6, 49/4 der Gemarkung Röhrsdorf
20-50*	Borthen	Beginn - linksseitiger Abzweig vom Weg „Zur Linde“ in die Obstplantage zum Brauteich führend Ende - Neuborthener Straße 6 auf die S 175n (rechtseitiger Ausgang) (Brauteich-Steinlinde)	Aufnahme in das Straßenbestandsverzeichnis als sonstige öffentliche Straße - Feld- und Wanderweg (§ 3 Absatz 1 Nummer 4a Sächsisches Straßengesetz)	Teile der Flurstücke 302, 426/4, 426/5, 426/7, 431, 434, 435, 436 der Gemarkung Borthen

Antrags-Nr.	Ortsteil	Bezeichnung mit Beginn- und Endpunkt	Aufnahme und Nutzungsart	Straßen und Wegeführung über Flurstücke
20-59*	Borthen	Beginn - Neuborthener Straße 6 Ende - Einmündung auf den Weg „Am Stausee“ (Röhrsdorf-Neuborthen)	Aufnahme in das Straßenbestandsverzeichnis als sonstige öffentliche Straße - Feld- und Wanderweg (§ 3 Absatz 1 Nummer 4a Sächsisches Straßengesetz)	Teile der Flurstücke 426/4, 298/7, 298/8, 298/9, 298/10 der Gemarkung Borthen
20-77*	Röhrsdorf	Beginn - Abzweig vom Pfitzteichweg Ende - Kreuzung der Wege „Am Stausee“ und „Röhrsdorfer Grund“ (Röhrsdorfer Grund)	Aufnahme in das Straßenbestandsverzeichnis als sonstige öffentliche Straße - Waldweg (§ 3 Absatz 1 Nummer 4a Sächsisches Straßengesetz)	Teile der Flurstücke 121/10, 137, 121/11, 121/12 der Gemarkung Röhrsdorf
20-78*	Röhrsdorf	Beginn - Kreuzung der Wege „Am Stausee“ und „Röhrsdorfer Grund“ Ende - Einmündung auf der Schäferstraße (Höhe Kistenplatz) (Röhrsdorfer Aussicht)	Aufnahme in das Straßenbestandsverzeichnis als sonstige öffentliche Straße - Waldweg (§ 3 Absatz 1 Nummer 4a Sächsisches Straßengesetz)	Teile der Flurstücke 121/11, 123/1, 118/2 der Gemarkung Röhrsdorf
20-79*	Röhrsdorf Gorknitz	Beginn - Abzweig Neuborthener Straße S 175 Ende - Einmündung auf der Schäferstraße (Höhe Kistenplatz) (Pfitzteichweg)	Aufnahme in das Straßenbestandsverzeichnis als sonstige öffentliche Straße - beschränkt öffentlicher Weg (§ 3 Absatz 1 Nummer 4b Sächsisches Straßengesetz)	Teile der Flurstücke 141/3, 121/8, 139/6 der Gemarkung Röhrsdorf, Teile der Flurstücke 169/4 der Gemarkung Gorknitz
20-81*	Borthen Burgstädtel	Beginn - Straße „Am Rundling“, gegenüber Abzweig zur Burgstädtler Linde Ende - Einmündung auf dem Mühlweg (Panoramaweg)	Ablehnung zur Aufnahme in das Straßenbestandsverzeichnis Grund: Wegeführung verläuft in der freien Natur (§ 27 Sächsisches Naturschutzgesetz- Betreten der freien Landschaft)	Teil des Flurstücks 277 der Gemarkung Borthen, Teile der Flurstücke 85, 96/b, 80, 71 78, 77, 62 der Gemarkung Burgstädtel

Hinweis:

Die Eintragungsverfügung, bestehend aus Lageplan, Dokumentation und Bestandsblättern, liegt für die Dauer von **6 Monaten**, ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe, in der Zeit vom

16.01.2023 bis einschließlich 21.07.2023

in der Stadtverwaltung Dohna, Am Markt 10/11, 01809 Dohna, Zimmer B 206, während der Öffnungszeiten zur Einsicht für die Allgemeinheit öffentlich aus.

Ansprechpartner sind Frau Sanders (Tel. 03529 563657) und Herr Werner (Tel. 03529 563620)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die obengenannten Allgemeinverfügung zur Aufnahme von Straßen und Wegen in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Dohna kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Dohna zu erheben. Der Sitz der Verwaltung befindet sich im Rathaus Dohna, Am Markt 10/11, in 01809 Dohna. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet:

Stadt Dohna, Am Markt 10/11, 01809 Dohna

b. Elektronisch

Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente.

Die Adresse hierfür lautet: info@stadt-dohna.de-mail.de

Hinweis: Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf von sechs Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

Dohna, 15.12.2022




Dr. Ralf Müller
Bürgermeister

Gemeinde Müglitztal

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Müglitztal

Stadt Dohna
als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Allgemeinverfügung (Eintragungsverfügung) zur Aufnahme von Straßen und Wegen in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Müglitztal

Rechtsgrundlagen zum Erlass der Allgemeinverfügung:

- § 54 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG)- Bestandsverzeichnisse
- § 53 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG)- Einteilung der vorhandenen öffentlichen Straßen
- § 4 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG)- Straßenverzeichnisse und Straßennummern
- § 42 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)- Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt
- § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)- Begriff des Verwaltungsaktes

Ausgangszustand:

Bislang galten die Straßen, welche zum maßgeblichen Stichtag **16.02.1993** öffentlich genutzt wurden, jedoch nicht in das Straßenbestandsverzeichnis eingetragen sind, weiterhin als öffentliche im Sinne von § 53 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG). **Mit der Novellierung des Sächsischen Straßengesetzes und der damit verbundenen Neufassung des § 54 SächsStrG „Bestandsverzeichnisse“** zum 13.12.2019 wurde auf eine wesentliche Neuerung in der Neufassung des § 54 SächsStrG zu Bestandsverzeichnissen, hingewiesen. Im § 54 Absatz 3 Satz 1 SächsStrG wurde geregelt:

„Sind Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 53 Absatz 1 Satz 1 nicht bis zum Ablauf des 31.12.2022 in ein Bestandsverzeichnis aufgenommen, verlieren sie den Status als öffentliche Straße.

Bis zum 31.12.2020 wurden **23 Anträge** zur Aufnahme in das Straßenbestandsverzeichnis bei der Gemeinde Müglitztal eingereicht. Basierend auf der Entscheidung des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal zu jedem Antrag, wird durch die Stadt Dohna als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal hiermit verfügt, die weiteren Anträge wie folgt in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Müglitztal aufzunehmen bzw. abzulehnen (Stand: 14.12.2022):

Antrags-Nr.	Ortsteil	Bezeichnung mit Beginn- und Endpunkt	Aufnahme und Nutzungsart	Straßen und Wegeföhrung über Flurstücke
02a	Maxen	Beginn - Abzweig vom Rundweg Naturbühne Maxen in Richtung Obstplantage Wittgensdorf Ende - Gemeindegrenze Maxen - Wittgensdorf (Höhe Eingang Obstplantage)	Ablehnung zur Aufnahme in das Straßenbestandsverzeichnis Grund: Kein berechtigtes Interesse an der Eintragung als Straße im Sinne von § 53 Absatz 1 Satz 1 Sächsisches Straßengesetz (Straße dient nicht ausschließlich der öffentlichen Nutzung)	Teile der Flurstücke 459, 444, 432 der Gemarkung Maxen
02e	Maxen	Beginn - a) Maxener Straße vor HsNr. 2a b) Auf dem Weg zur Moschee, ca. 45 m nach dem Abzweig zum Mittelweg Ende - auf dem Feld a) Grenze zwischen den Flurstücken 753/4 und 753/10 der Gemarkung Maxen b) Grenze zwischen den Flurstücken 753/3 und 753/4 der Gemarkung Maxen	Ablehnung zur Aufnahme in das Straßenbestandsverzeichnis Grund: Kein berechtigtes Interesse an der Eintragung als Straße im Sinne von § 53 Absatz 1 Satz 1 Sächsisches Straßengesetz (Straße dient nicht ausschließlich der öffentlichen Nutzung)	Teile der Flurstücke 753/10, 753/4, 753/3 der Gemarkung Maxen

Die Eintragungsverfügung, bestehend aus Lageplan, Dokumentation und Bestandsblättern, liegt für die Dauer von **6 Monaten**, ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe, in der Zeit vom

16.01.2023 bis einschließlich 21.07.2023

in der **Stadtverwaltung Dohna (erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal)**, Am Markt 10/11, 01809 Dohna, Zimmer B 206, während der Öffnungszeiten zur Einsicht für die Allgemeinheit öffentlich aus.

Ansprechpartner sind Frau Sanders (Tel. 03529 563657) und Herr Werner (Tel. 03529 563620)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die obengenannten Allgemeinverfügung zur Aufnahme von Straßen und Wegen in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Dohna kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Dohna zu erheben. Der Sitz der Verwaltung befindet sich im Rathaus Dohna, Am Markt 10/11, in 01809 Dohna. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet:

Stadt Dohna, Am Markt 10/11, 01809 Dohna

b. Elektronisch

Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente.

Die Adresse hierfür lautet: **info@stadt-dohna.de-mail.de**

Hinweis: Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf von sechs Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

Dohna, 15.12.2022




Dr. Ralf Müller
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Dohna - Müglitztal

Beschlüsse des nichtöffentlichen Teils der 2. Sitzung des Verwaltungsgemeinschaftsausschusses vom 21.09.2022

Der Verwaltungsgemeinschaftsausschuss hat in den Beschlussnummern VGA 21/02/2022 bis VGA 30/02/2022 jeweils einstimmig Entscheidungen in Personalangelegenheiten getroffen. Es waren alle Ausschussmitglieder bzw. deren Vertreter anwesend.

Beschlüsse der 3. Sitzung des Verwaltungsgemeinschaftsausschusses am 13.12.2022

VGA 31/03/2022	Der Verwaltungsgemeinschaftsausschuss berät und beschließt im Ergebnishaushalt eine Umlage der Gemeinde Müglitztal an die Stadt Dohna in Höhe von 399.840,00 EUR (210 EUR/EW x 1.904 EW) für das Jahr 2022.					
	Stimmberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	10	7	7	0	0	0
VGA 32/03/2022	Der Verwaltungsgemeinschaftsausschuss berät und beschließt für investive Maßnahmen im Finanzhaushalt eine Umlage der Gemeinde Müglitztal an die Stadt Dohna für das Jahr 2022 in Höhe von 20.952 EUR.					
	Stimmberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	10	7	7	0	0	0

- Herausgeber: Stadt Dohna und Gemeinde Müglitztal, Am Markt 10/11, 01809 Dohna
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Die Bürgermeister der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0
vertreten durch den Geschäftsführer, ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg